



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
Rue Montagne du Parc 4/Warandeberg 4 – 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 9. Mai 2022

[...]

[...]

Betrifft: Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung der Seite "Prämie für den Kauf eines Fahrrads" auf der Website der Wallonischen Region

Sehr geehrter Herr Generaldirektor,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 6. Mai 2022 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage in Bezug auf das Nichtvorhandensein einer deutschen Übersetzung der Seite "Prämie für den Kauf eines Fahrrads" auf der Website der Wallonischen Region untersucht. Mit Ausnahme einiger Vermerke in deutscher Sprache im Anmeldeformular sind die Kaufbedingungen und das Formular zur Beantragung einer Prämie auf Französisch aufgesetzt und es wird keine deutsche Übersetzung angeboten.

In Ihrem Schreiben vom 18. Februar 2022 haben Sie der SKSK Folgendes mitgeteilt (Übersetzung):

"(...) Was die elektronischen Formulare zur Beantragung von Fahrradprämien auf monespace.wallonie.be betrifft:

- Das deutsche Formular "Antrag auf eine regionale Prämie für den Kauf eines oder mehrerer Dienstfahräder" ist bereits online verfügbar.
- Das Formular "Antrag auf eine regionale Prämie für den Kauf eines Fahrrads als Privatperson" wurde am Dienstag, den 15. Februar, online gestellt. Die Übersetzung und Online-Veröffentlichung der deutschen Fassung dieses Formulars wurden aufgrund aufeinanderfolgender Änderungen des französischen Formulars mehrmals verschoben.

Was die Informationen auf dem Internetportal der Wallonie ("Portail de la Wallonie") betrifft:

Folgende Seiten des Internetportals der Wallonie werden daher sehr schnell wieder auf Deutsch verfügbar sein:

- Erhalt einer regionalen Prämie für den Kauf eines Fahrrads als Privatperson (wallonie.be),
- Erhalt einer regionalen Prämie für den Kauf eines Dienstfahrrads oder mehrerer Dienstfahrräder (wallonie.be) (...)"

*

*

*

Der ÖDW Mobilität und Infrastrukturen ist eine Dienststelle der Regierung der Wallonischen Region.

Was die elektronischen Formulare zur Beantragung von Fahrradprämien auf monespace.wallonie.be betrifft:

Elektronische Formulare werden im Sinne der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) als Formulare betrachtet.

Gemäß Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, für die für die Öffentlichkeit bestimmten Formulare die Sprache oder die Sprachen, die für die lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

In Artikel 11 § 2 der KGS ist bestimmt, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Formulare der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden.

Das Formular hätte daher in Deutsch und in Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

Was die Informationen auf dem Internetportal der Wallonie ("Portail de la Wallonie") betrifft:

Die Online-Veröffentlichung von Informationen auf dem Internetportal der Wallonie ist im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung, wenn es sich um eine Unterlage handelt, "die von den Dienststellen der Gemeinschafts- und der Regionalexekutive [ausgeht] und gemäß dem Gesetz der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden [muss]"¹ (Übersetzung).

¹ Gutachten Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985.

Ein Gutachten der SKSK (Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985) gilt als Präzedenzfall. Darin ist bestimmt, dass unterschieden werden muss zwischen "einerseits Unterlagen, die in Anwendung von Gesetzesbestimmungen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden müssen - was sie im Sinne der KGS zu Bekanntmachungen und Mitteilungen macht -, und andererseits Unterlagen, die der Öffentlichkeit nicht unbedingt zur Kenntnis gebracht werden müssen - Unterlagen, die als Auskünfte oder Darstellungen in Bezug auf eine Politik betrachtet werden und zu Beziehungen mit Privatpersonen führen können, wenn sie unmittelbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind" (Übersetzung).

Diese Unterscheidung war dadurch gerechtfertigt, dass die bloße Anwendung der KGS der Einführung einer "allgemeinen Zweisprachigkeit [gleichkäme], was in keiner Weise der Absicht des Gesetzgebers entspricht"² (Übersetzung).

In vorliegendem Fall ist die Online-Veröffentlichung von Informationen auf dem Internetportal der Wallonie im Sinne der KGS eine für die Öffentlichkeit bestimmte Mitteilung, da es sich um eine Unterlage handelt, "die von einer Dienststelle der Wallonischen Regionalexekutive [ausgeht] und gemäß dem Gesetz der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden [muss]"³ (Übersetzung).

In vorliegendem Fall wird durch diese Information der Erlass der Wallonischen Regierung (vom 26. November 2020) "zur Festlegung der Gewährungsmodalitäten eines Zuschusses für jede natürliche Person zum Ankauf eines Fahrrads oder eines E-Bike Umbausatzes" umgesetzt.

Gemäß Artikel 41 des OGRI gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, für die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen die Sprache oder die Sprachen, die für die lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

In Artikel 11 § 2 der KGS ist bestimmt, dass die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen der lokalen Dienststellen in den Gemeinden des deutschen Sprachgebietes in Deutsch und in Französisch aufgesetzt werden.

Die auf dem Internetportal der Wallonie online gestellten Informationen hätten in Deutsch und Französisch aufgesetzt sein müssen.

Die Klage wird daher für zulässig und begründet erklärt.

Die SKSK nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung alles daran setzt, damit die deutsche Übersetzung bald verfügbar ist.

² Gutachten Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985.

³ Gutachten Nr. 17.003 vom 20. Juni 1985.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE